© scubies/stock.adobe.com

FAHRERANWEISUNG

Fahrzeuggewichte
Überladung vermeiden

Die 10 wichtigsten Punkte

1. **Fahrer und Halter** des Fahrzeugs sind für die Einhaltung der zGM zuständig.
2. Eine Überladung kann u.a. zu Schäden an den Reifen oder tragenden Fahrzeugteilen führen.
3. Das **maximal zulässige Gesamtgewicht** in Deutschland, Österreich und der Schweiz beträgt **40 t**.
4. So nicht: Fahrzeuge bei denen die zGM, Achslasten, Anhängelasten oder Stützlasten nicht eingehalten werden, stellen eine **große Gefahr im Straßenverkehr** dar!
5. Gleichen Sie zur Sicherheit immer den Wiegeschein mit dem Fahrzeugschein ab!
6. Achten Sie auf ein **verändertes Fahrverhalten** Ihres Fahrzeugs, dies deutet auf eine Überladung hin.
7. Achtung: Im Falle einer Überladung werden **Bußgelder und Punkte** fällig!
8. Können nicht alle Achsen auf einmal gewogen werden, so sollte eine achsweise Verwiegung erfolgen.
9. **Wenn ein Kontrollorgan es anordnet, besteht für den Fahrer die Pflicht zur nächsten Waage zu fahren** – auch wenn dies einen erheblichen Umweg für ihn bedeutet!
10. Für Fahrzeuge über 7,5 t zGM gilt: **Ab 5 % Überladung muss das zu viel geladene Gut abgeladen werden!**

© New Africa/stock.adobe.com

© serg_dibrova/stock.adobe.com

© Gerhard Seybert/stock.adobe.com

VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL

Bestell-Nr. 13968

hänger, wenn der Achsabstand des Sattelanhängers ≥ 1,3 m ist

38,00 t bei 4-achsigem Sattel-Kfz, bestehend aus 2-achsiger Sattelzugmaschine und 2-achsigem Sattelanhänger, wenn der Achsabstand des Sattelanhängers ≥ 1,8 m ist und die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung nach Anlage XII StVZO ausgerüstet ist.

Fahrzeugkombinationen mit mehr als 4 Achsen:

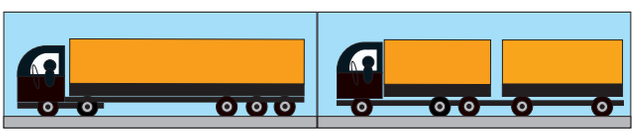

40,00 t allgemein

42,00 t bzw. 44,00 t
bei Fahrzeugkombinationen im Kombinierten Verkehr (2-achsiges Kfz mit 3-achsigem Sattelanhänger bzw. 3-achsiges Kfz mit 2- oder 3-achsigem Sattelanhänger)

Achten Sie bitte immer darauf, dass Sie nicht nur die zGM, sondern auch die zulässige Achslast einhalten! Ohne einen Lastverteilungsplan (LVP) ist die richtige Lastverteilung allerdings schwer zu überprüfen. Machen Sie sich deshalb unbedingt mit der Erstellung und Benutzung von LVP vertraut! Denn auch die Überschreitung der zulässigen Achslast kann bei einer Kontrolle weitreichende Folgen haben!

Ein Lastverteilungsplan kann z. B. mit Hilfe einer speziellen Software erstellt werden, die von der Berufsgenossenschaft (BG Verkehr) vertrieben wird.

3 Warnsignale für Überladung

Als Fahrer können Sie frühzeitig erkennen, dass überladen ist:

Durch den Abgleich des Wiegescheines mit dem Fahrzeugschein

Durch ein verändertes Fahrverhalten Ihres Fahrzeuges:

- Die Beschleunigung fällt geringer aus, Steigungen können nur noch langsam hinauf gefahren werden
- Bremswege werden länger und das Fahrzeug „schiebt" beim Bremsen
- Der Luftdruck der Reifen ist nicht mehr ausreichend (platter Reifen)
- Bei Zwillingsreifen berühren sich die Flanken der Reifen **(Brandgefahr!)**
- Die Blattfedern biegen sich extrem durch

- Bei vorhandenen Manometern: Anstandsdruck am Manometer
- Das Fahrzeug neigt sich nach dem Beladen (Schrägstellung nach hinten, seitlich bzw. in Fahrrichtung)

4 Folgen der Überladung

- **Schäden an den Reifen**
  Durch den zu hohen Druck auf die Reifen besteht die Gefahr, dass ein oder mehrere Reifen während der Fahrt platzen können.

Da oftmals der Luftdruck der Beladung nicht angepasst wird, entsteht beim Abrollen der Reifen das sogenannte „Walken". Die Flanken der Reifenseiten verlieren ihre Stabilität und werden bei jeder Umdrehung des Reifens geknetet. Hierdurch entsteht enorme Hitze, die zu Reifenbränden führen kann!

- **Schäden an tragenden Fahrzeugteilen**
  Durch die ständige Überbelastung können Fahrzeugrahmen verbiegen oder Risse bekommen. Zudem besteht für Haupt- und Nebenrahmen sowie für Achsen die Gefahr des Durchbrechens.
- **Lockerung der Befestigung von Aufbauten mit dem Hauptrahmen**
  Durch die ständige Überbelastung können die Fahrzeugaufbauten instabil werden.

5 Überprüfung des Ladungsgewichts

5.1 Durch Berechnung der zulässigen Nutzlast

Ermittlung zulässiger Fahrzeuggewichte:
In der Zulassungsbescheinigung Teil 1 sind unter Punkt 8 die zulässigen Achslasten eingetragen.
Die Berechnung der zulässigen Nutzlast bei einem Einzelfahrzeug (gilt für Lkw und Anhänger):

NL (Nutzlast) = zGM (Pkt. F2) – Leermasse (Pkt. G)

Beispiel: zGM = 28.000 kg
Leermasse = 9.850 kg
Nutzlast = 28.000 kg – 9.850 kg = 18.150 kg

Sonderfall Sattelkraftfahrzeug:

zGM der Sattelzugmaschine + zGM des Sattelanhängers – Aufliegelast (entweder Sattelzugmaschine oder Sattelanhänger – größerer Wert ist abzuziehen).

© Verlag Heinrich Vogel

dacht auslösen, spätere Wiegungen wurden nicht oder nicht korrekt durchgeführt. Der mitgeführte Wiegeschein hält dann möglicherweise einer genaueren Kontrolle nicht Stand.

Um das Gewicht zu ermitteln, werden das Leergewicht (aus den Fahrzeugscheinen) und das Gewicht laut Wiegeschein addiert.

6.4 Bestimmung von Achslasten anhand von Manometern

Mittlerweile ist es möglich, Standardfahrzeuge mit Achslastwaagen auszustatten. Diese Anzeigen, bzw. Manometer, können sich im Führerhaus, am Fahrzeug oder direkt im Bereich der Achsen befinden.

Das abgebildete Manometer befand sich an der Bedienungseinheit der Feststellbremse eines Sattelanhängers.

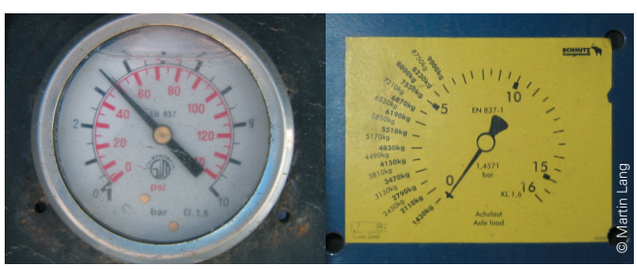

Anhand des anstehenden Drucks kann über das neben dem Manometer befindliche Diagramm die aktuelle Achslast der Achsgruppe abgelesen werden. Im vorhandenen Fall betrug der Achsdruck **3,5 bar**. Dies entspricht einer Achslast von **5,510 t**.

Da über die Genauigkeit dieser Manometer keine Angaben gemacht werden können, dienen diese nur als Anhaltspunkt zur Gewichtsermittlung.

7 Mitwirkungspflicht des Fahrers bei der Gewichtsbestimmung

Gem. § 31 c StVZO – Überprüfung von Fahrzeuggewichten – obliegt dem Fahrzeugführer eine Mitwirkungspflicht. Auf Verlangen muss er die tatsächlichen Achslasten und Gesamtgewichte **glaubhaft** nachweisen. Ein Nachweis über das Fahrzeuggewicht kann z. B. durch einen vorhandenen Wiegeschein erfolgen.

Ist dies nicht möglich, so besteht die Verpflichtung, die Gewichte auf Weisung einer zuständigen Person (z. B. Polizei) auf einer Waage oder einem Achslastmesser (Radlastwaage) feststellen zu lassen. Auf ein bestimmtes Wiegeverfahren besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Wird eine Überprüfung der Gewichte verweigert, so kann eine Wiegung auf Kosten des Fahrers bzw. Unternehmers durch Einsetzen eines Ersatzfahrers oder durch Abschleppung durchgesetzt werden. Zudem droht ein **Bußgeld** in Höhe von **50,– Euro**.

Mit der eindeutigen Weigerung ist der Tatbestand bereits erfüllt. Eine spätere Meinungsänderung spielt keine Rolle.

7.1 Wie viele Kilometer bis zur nächsten Waage sind zumutbar?

Es gibt keine km-Begrenzung. Die früher vorhandene Begrenzung auf einen Umkreis von 6 km wurde aufgehoben. Somit besteht die Verpflichtung für den Fahrer, bis zur nächsten Waage zu fahren, auch wenn dies einen erheblichen Umweg für ihn bedeuten würde.

7.2 Nachdem eine Überladung festgestellt wurde

Für Fahrzeuge mit einer zGM über 7,5 t gilt: Bei einer Überladung ab 5 % muss das zu viel geladene Gut abgeladen werden. (Einige Ladestellen weisen mit einem Schild extra darauf hin, dass bei einer Überladung abgeladen werden kann.) Wird bei einer polizeilichen Wiegung fernab der Ladestelle eine entsprechende Überladung festgestellt, hat der Fahrzeughalter für eine geeignete Entladestelle zu sorgen.

Wird das polizeilich angeordnete **Entladen** verweigert, droht ein **Bußgeld** in Höhe von **50,– Euro**.

8 Bußgelder für Überladungen

Bußgeldtabelle „Fahrer“				
	Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zGM und Kraftfahrzeuge mit **Anhänger bis 2 t** zGM		Kraftfahrzeuge über 7,5 t zGM und Kraftfahrzeuge mit **Anhänger über 2 t** zGM	
Überladung in %	Euro	Punkte	Euro	Punkte
um 2 bis 5 %	X		30,–	
– mehr als 5 %	10,–		80,–	1
– mehr als 10 %	30,–		110,–	1
– mehr als 15 %	35,–		140,–	1
– mehr als 20 %	95,–	1	190,–	1
– mehr als 25 %	140,–	1	285,–	1
– mehr als 30 %	235,–	1	380,–	1

Die Bußgelder sind entsprechend höher beim Gefahrgut-Transport und bei KOM mit Fahrgästen. Wenn der Fahrer der Halter des Fahrzeugs ist, erhöhen sich die Bußgeldsätze bis um das Doppelte.

© Verlag Heinrich Vogel • TECVIA GmbH,
Aschauer Straße 30, 81549 München, Stand Januar 2025
www.heinrich-vogel-shop.de • Bestell-Nr. 13968